

RS Vwgh 1980/4/15 0019/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1980

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1972 §23 Z2;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
1. EStG 1972 § 23 gültig von 13.12.1972 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1943/77 E 23. Mai 1978 RS 1

Stammrechtssatz

Soll eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen Ehegatten in bezug auf einen Gewerbebetrieb steuerlich anerkannt werden, so muß diese nach AUßEN hinreichend manifestiert sein. Hiefür ist auch ein entsprechendes eindeutiges Auftreten gegenüber der Abgabenbehörde notwendig. Ein widersprüchliches Verhalten, das Zweifel in der Richtung des behaupteten Gesellschaftsverhältnisses hervorzurufen geeignet ist, schließt die Anerkennung der Gesellschaft aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000019.X05

Im RIS seit

15.04.1980

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>